

# **Satzung**

## **zur Änderung der Satzung der Stadt Radolfzell am Bodensee über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Schlesierstraße 18, 20, 22, 24 und 26 vom 08.12.2015**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am 17.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 15 Nr. 2 – Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe – erhält folgende Fassung:

2.1 Schlesierstraße 18, 20 und 22:

Die Grundgebühr beträgt je m<sup>2</sup> und Jahr 72 Euro und die Betriebskostengebühr je Person und Jahr 444 Euro. Die Betriebskostengebühr beinhaltet die Aufwendungen gemäß § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung.

2.2 Schlesierstraße 24 und 26:

Die Grundgebühr beträgt je m<sup>2</sup> und Jahr 84 Euro und die Betriebskostengebühr je Person und Jahr 708 Euro. Die Betriebskostengebühr beinhaltet die Aufwendungen gemäß § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung.

### **§ 2**

§ 19 – Inkrafttreten – erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 17.11.2020

Der Oberbürgermeister  
gez. Martin Staab

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.